

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 26

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

men, die Klängen auf die Stiele gesetzt und die Halte-
 stifte eingesteckt. Hierauf wird das Werkzeug
 in den Leibgurt gesteckt, wo es verbleibt, bis
 der Kampf zu Ende ist, so dass es jeder ein-
 zeln jederzeit rasch zur Hand hat.

Beim Eingraben wird natürlich so verfahren,
 dass je ein Mann arbeitet, der andere den Feind
 beobachtet, beziehungsweise mit seinem Feuer
 beschäftigt. So verschwinden die einzelnen
 Schützen nach und nach im Boden. Die Ver-
 tiefung der Löcher und das Ausarbeiten zum
 vollständigen Graben wird entweder in den Ge-
 fechtspausen oder in der Dunkelheit durchzu-
 führen sein.

Wenn ich zum Schlusse nochmals die Haupt-
 punkte zusammenfassen soll, so möchte ich be-
 merken, dass ich meinen Vorschlag keineswegs
 als Allheilpflanze, als Panacee, betrachtet wissen
 möchte; er ist unvollkommen wie so manches,
 was schon auf diesem Gebiet vorgebracht worden
 ist; allein er ist keine Utopie, kein totes Gebilde.
 Ist er auch in der Studierstube endgültig
 formuliert worden, so sind doch die Praxissen
 dafür dranssen in der Praxis und anhand zahl-
 reicher Literatur, die sich auf Schlachtfelder-
 fahrung stützt, entstanden. Er bezweckt, die
 Grundlage zu schaffen für eine andere Auffassung
 der Frage überhaupt: statt zweierlei aus-
 gesprochene Grabwerkzeuge zu führen, sollten wir
 zum Einheitsinstrument, dem Schaufel-
 pickel, übergehen; auch das Beil, das wir
 nicht entbehren können, muss Erdwerkzeug
 werden, dadurch, dass wir es mit der Hache zur
 Beihacke verbinden. In der Draht-
 schere endlich findet sich ein Instrument, das
 nicht nur beim Zerstören von Drahtbindnissen
 treffliche Dienste leistet, sondern das sich auch
 bei der Herstellung solcher Hindernisse und vor
 allem aus als Baumschere, als Werkzeug zur
 Holzbearbeitung ausgezeichnet verwenden lässt.

Ich fasse zusammen:

1. Der moderne Krieg hat dargelegt und
 bewiesen, dass die gegenwärtige Ausrüstung
 unserer Infanterie mit tragbarem Schanzwerkzeug
 nicht genügt, dass wir mithin unsern Angriffs-
 kolonnen mehr Schanzzeug mitgeben müssen.
 2. Jeder Gewehrtragende muss sein eigenes
 Werkzeug besitzen und mittragen. Das näm-
 liche gilt für die Spielleute.

3. Als Werkzeuge werden vorgeschlagen:

Die Beihacke, die Drahtschere
 und vor allem der Schaufelpickel, als
 Universalwerkzeug.

Alle Unteroffiziere des Zuges werden vom
 Tragen des Kochgeschirrs dispensiert.

4. Um das mitzuschleppende tote Gewicht der
 nicht vergroßern zu müssen, sind die Stiele der

Schanzwerkzeuge als Zelbstöcke, die Klängen als
 Zelstmateriaibestandteile demnach nicht mehr
 mitzutragen.

Endlich sollen die Klängen in ihren Futteralen
 als Gewehraußagen beim Liegendschüssen ver-
 wendet werden können.

5. Beim Tragen auf dem Marsch ist die
 Klinge vom Stiel zu trennen.

6. Vor dem Eintritt ins Gefecht, d. h. wenn
 die Fühlung mit dem Feinde hergestellt ist,
 werden die Werkzeuge zusammengesetzt und in
 den Leibgurt gesteckt. Unter Umständen hat
 das beim ersten Halt, eventuell in der Feuer-
 linie zu geschehen.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Die diesjährigen Kaisermanöver finden mit
 ihren Gefechtsagen vom 7. bis 9. September in
 Elsass-Lothringen statt. Die Gesamtstärke der
 teilnehmenden Truppen beträgt acht Divisionen.
 Die am 15. Juni unter der Leitung des Chefs
 des Generalstabes General von Moltke in Elsass-
 Lothringen begonnene Generalstabsreise wird
 unter anderm wohl auch als Erkundung des
 Manövergeländes dienen. Im übrigen aber liegen
 die Vorbereitungen des Manövers in der Hand
 des neuen Chefs der „Manöverabteilung“, des
 durch seine Teilnahme am russisch-japanischen
 Kriege und sein denselben betreffendes Werk
 bekannten Oberstleutnants Bronsart von Schellen-
 dorf, während die administrativen Manövervor-
 bereitungen dem General von Lochow obliegen,
 der für die Bereitstellung der Verlegung von
 etwa 70 000 Mann und 12 000 Pferden, die Ein-
 richtung der Manöververpflegungsmagazine und die
 Regelung des Fuhrparkwesens zu sorgen hat.
 Wie Lothninger Blätter melden, werden an den
 Kaisermanövern ausser den Königen von Sachsen
 und Württemberg, und den Grossherzogen von
 Baden und Hessen auch der König von Italien
 und voraussichtlich auch der österreichische
 Thronfolger teilnehmen, ferner die Feldmarschälle
 Prinz Leopold von Bayern und Graf Haseeler,
 sowie Prinz Ludwig von Bayern und Erzherzog
 Joseph von Oesterreich. Ende August findet
 bei Metz auf dem Exerzierplatz von Freskati
 die Kaiserparade des XVI. Armee-corps statt und
 einige Tage vorher die über das XV. Armee-
 corps auf dem Polygon bei Strassburg. Die
 beiden gegeneinander manövrierenden Armee-
 abteilungen, das XV. und XVI. Armee-corps und
 die bayerische dritte Division werden von den
 betreffenden kommandierenden Generalen und
 zwar dem General d. I. Ritter Hentschel von
 Gilgenheimb und dem General d. I. von Prittl-

Witz und Gaffron geführt, und werden je drei Infanteriedivisionen und eine Kavalleriedivision stark sein, und sowohl schwere Artillerie des Feldheeres wie alle neuen technischen Einrichtungen, wie Feldtelefone, Feld- und drahtlose Telegraphenapparate, Militärflugschiffe, fahrende Feldküchen etc. zugeteilt erhalten. Ferner wird ein Teil des Trains mit Automobilen ausgerüstet werden. Als voraussichtlich ausgearüstet werden. Manövergelände gilt das zwischen Saarburg und Bendorf, östlich von Dieuze und dem Lindenweiler, 30 bis 40 Kilometer von der französischen Grenze, an der Bahn Strassburg-Metz gelegene. Die ausgedehnten Waldungen im Westen, die Nähe der französischen Grenze und die im Osten immer noch beträchtlichen Erhebungen der nordwestlichen Vogesenhänge verweisen auf das freie, die Truppenverwendung begünstigende Gelände zwischen beiden, südlich von St. Avold und Saargemünd.

Für die Kriegsgliederung beider Parteien erwartet man keine Änderung von der bei den letztjährigen Manövern üblichen.

Die Dreiteilung der grossen taktischen Einheiten wird auch in diesem Jahr beibehalten werden. Die Regimente mit nur zwei Bataillonen werden durch Aufstellung eines dritten Bataillons auf die normale Stärke gebracht, und erhalten sämtliche Bataillone durch einberufene Reservisten die Stärke von 800 Mann.

Die neue Felddienstordnung und ihre besonderen Vorschriften werden zur Anwendung gelangen. Die „neue Manöverordnung“, welche aus der „neuen Felddienstordnung“ alle nur für den Frieden bestimmten Manövervorschriften ausschied und vereinigte, gelangt zur Nachachtung. Sie ist als ein „Handbuch für Kommando- und Verwaltungsbeförden, Adjutanten, Kompanie-, Schwadron- und Batterieführer“ gedacht, und wird vielleicht später eine Erweiterung dadurch erfahren, dass die alljährlich in den dienstlichen und wirtschaftlichen Anordnungen der Kommandobehörden wiederkehrenden Gesetzesstellen und Bestimmungen Aufnahme in ihr finden.

Aus dem Abschnitt „Allgemeines“ ist als neu hervorzuheben, dass über die Erhöhung der Ausrückstärke aller Fussgruppen alljährlich besondere Bestimmungen ergeben sollen, die bisher nur für die Kaisermanöver vorgesehen waren.

Nur die Feldartillerie darf in Hinblick auf ihre schwachen Pferdebestände ihre jungen Rekruten ins Manöver mitnehmen, der Kavallerie ist dies untersagt. Die zu den Manövern einbezogenen Reservisten der Fussgruppen sollen vor Beginn der grösseren Übungen erst wieder der Lanzenlaggen der Kavallerie werden im Aufklärungsdienst gerollt.

Betreffs der „Zeiteinteilung“ ist bestimmt, dass die Infanterie für ihre Regimentenübungen fünf bis sechs Tage — bisher bloss fünf Tage — ansetzen kann. In der Verteilung der nach wie vor für die Brigade-, Divisions- und Korpsmanöver zur Verfügung gestellten zehn Tage wird grösserer Spielraum gewährt, so dass es möglich wird, viertägige Korpsmanöver abzuhalten — bisher nur dreitägige. Die Gebühnisse für Biwaks sind von $4\frac{1}{3}$ auf $5\frac{1}{3}$ erhöht. Beim Abschnitt: Regiment- und Brigade-Übungen fallen die früher üblichen Zahlenangaben über die erforderlichen Grössen der Übungsplätze fort, da diese allein bei der Auswahl der Plätze nicht massgebend sind.

Im Abschnitt: „Grössere Kavallerie-Übungen“ werden zunächst als solche Übungen bezeichnet: „die Aufklärungsübungen von der Brigade aufwärts und die Gefechtsübungen der Kavallerie-Divisionen.“ Dann folgen die Anweisungen für erstere, ihre Zwecke, die Art ihrer Ausführung und die zu erstrebenden Ziele; die Übungen sollen jetzt im Gelände und nicht bloss innerhalb eines Armeekorps, sondern auch zwischen benachbarten Korps und zwischen zwei Kavallerie-Divisionen gegenwärtig und dann unter Leitung des Generalinspektors der Kavallerie oder eines Kavallerieinspektors, somit in vergrössertem Massstabe stattfinden. Das kriegsmässige Nachhaken der Patrouillen und Aufklärungs-Schwadronen soll geübt und, damit die Rücksicht auf die Verpflegung dabei nicht störend einwirken kann, für diese die weitgehendste Freiheit gewährt werden. Alle diese Erläuterungen und Bestimmungen sind entweder ganz neu oder erweitern die bisher in der alten „Felddienstordnung“ enthaltenen in dem Sinne, dass die Übungen immer mehr kriegsmässig gestaltet werden und kriegsmässig verlaufen können. Neu ist auch, dass bei den Gefechtsübungen der Kavallerie-Maschinen-gewehr-Abteilung hervorgehoben werden soll.

Die Abschnitte: „Besondere Übungen“ und „Manöver“ bringen keine Veränderungen, dagegen zeigt solche in grösserem Umfange der Abschnitt „Manöver zweier Parteien“. Ist die Vorschrift, dass nunmehr die blaue Partei stets als im eignen Lande befindlich zu betrachten ist, und dass die rote stets Helmüberzüge tragen soll, mehr nur eine Formsache, so ist dagegen die Bestimmung, dass an Stelle der angenommenen Kriegslage auch noch bei den Brigademanövern (bisher nur bei den Regiments- usw. Übungen) ein „ein- und zweifacher Aufmarsch“ erteilt werden kann, grundsätzlicher Natur. Dasselbe gilt von der weiteren

messen ist.

Neue österreichische Bestimmungen
über Beschnwerden im Heere.

neuen Bestimmung, dass nun auch bei den Manövern Division gegen Division eine für die Fortsetzung des Manövers nicht mehr geeignete Kriegslage fallen gelassen werden darf, was bisher nur bei den Brigaden-Manövern gestattet war. Beide Bestimmungen vereinfachen die Grundlagen für die Manöver, sie gestatten nicht bloss kriegsmässige Anlage, sondern schützen auch vor Spitzfindigkeiten und Künsteleien in Anlage und Durchführung. Die letztre besteht jetzt auch die Zwangslage, in welche der Leitende kommen könnte, entweder in den freien Verlauf der Gefechte einzugreifen oder dann mehr oder weniger unnatürliche Annahmen einzuschalten, um die ursprüngliche Kriegslage mit den doch unvermeidlichen Friedensrück-sichten in Einklang zu bringen. Selbst bei den Korps-Manövern soll dieselbe Kriegslage nur „gewöhnlich“ für die ganze Zeitdauer beibehalten werden. Offen wird jetzt zugegeben, dass der Leitende nicht immer in der Lage sein kann, dem Manöver durch taktische Entscheidungen die gewünschte Richtung zu geben; er wird daher ermächtigt, durch direkte Befehle auf die Führer einzuwirken. — Vielfach haben sich Uebelstände und Unnatürlichkeiten dadurch ergeben, dass die Führer ihre Befehle dem Leitenden stets am Vorabend der Gefechte einreichen mussten; daher ist dies jetzt dahin geändert, dass unter Umständen zunächst nur die Absicht für den nächsten Tag gemeldet zu werden braucht. Seit lange bestand die Klage, dass die Manövergefechte zu unnatürlich schnell verliefen, so dass das Eingreifen von Flügelnabteilungen usw. nicht zur Geltung kommen konnte. Wenn es auch unmöglich ist, die wirkliche Dauer zur Darstellung zu bringen, so soll doch wenigstens auf einen der Wirklichkeit sich nähernden Verlauf hingewirkt werden. Bei der Besprechung nach der Unterbrechung des Gefechts sollen auch das Auftreten und das Verhalten der Truppen besprochen werden; Erfolg oder Misserfolg bilden nicht ohne weiteres einen Massstab für die Beurteilung von Führern und Truppe. Das Verbot, die Unterbrechung zur Ausgabe von Nachrichten und Befehlen und zum Kommandowechsel zu benutzen, wird aufgehoben. Neu ist ferner, dass das Gefecht nach der Unterbrechung nicht stets in der früheren, sondern auch in einer neuen, vom Leitenden festzusetzenden Lage wieder aufgenommen werden kann, sowie der Hinweis, dass im Manöver eine schrankenlose Ausnutzung des Sieges nicht möglich ist, denn dann könnte der besiegte Teil überhaupt nicht wieder zu Atem kommen. Bei den Vorschriften für die Manöver gegen einen markierten Feind ist hervorzuheben, dass jetzt die Breite einer Kompagnie beim Angriff auf